

**MINISTERIN
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG
UND ERZIEHUNG**

LYDIA KLINKENBERG

An die Dienstleister der Kinderbetreuung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 31. März 2022

Unser Zeichen: FbFS.LK/MF/JaB/JoM/20.00-01/22.243

Ihre Ansprechpartnerin: Jana Backes, Tel.; +32 (0)87 596 479, jana.backes@dgov.be

**Maßnahmen zur Organisation der Kinderbetreuung im Rahmen der
erstankommenden Flüchtlinge aus der Ukraine**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits wissen, wird auch die Deutschsprachige Gemeinschaft Flüchtlinge aus der Ukraine aufnehmen. Um diese Herausforderung zu bewältigen, wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen beschließen.

Diese Maßnahmen betreffen auch die **Organisation der Kinderbetreuung**. Zum einen werden die Flüchtlinge, bei denen es sich voraussichtlich primär um Frauen und Kinder sowie ältere Menschen handeln wird, Behördengänge absolvieren müssen, um die notwendigen administrativen Schritte zu unternehmen. Zum anderen werden sie direkt eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis erhalten. Diese Familien sollen bei Bedarf eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen können.

Um sicherzustellen, dass dieser erhöhte Bedarf an Kinderbetreuung gedeckt werden kann, beabsichtigt die Regierung, die **Kapazitäten in den bestehenden Kinderbetreuungsstrukturen** durch Sonderregelungen zur Höchstanzahl Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, zu erweitern. Dies ist möglich unter der Voraussetzung, dass eine sichere Kinderbetreuung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen sowie der räumlichen Begebenheiten weiterhin gewährleistet wird.

Außerdem besteht für die selbstständigen (Co-)Tagesmütter/-väter und die Tagesmütterhäuser die Möglichkeit, den **angelegenen Zuschuss (EKE-Familien) für bis zu zwei Betreuungsplätze** pro Tagesmutter/-vater zu beantragen, der die Differenz zwischen dem festgelegten Elternbeitrag und den verminderten Elternbeiträgen ausgleicht.

SEITE 1 VON 4

**MINISTERIN
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG
UND ERZIEHUNG**

LYDIA KLINKENBERG

Darüber hinaus soll **im Freizeitzentrum Worriken eine Möglichkeit der Kinderbetreuung** geschaffen werden, um den erstankommenden Familien bei Bedarf vor Ort eine Betreuung anzubieten. Die Regierung und das Ministerium stehen im Austausch mit dem RZKB sowie den anderen beteiligten Akteuren, um die Umsetzung dieses Projektes zeitnah zu ermöglichen.

Folgende Maßnahmen werden für die Kinderbetreuung vorgesehen:

Für die konventionierten und selbstständigen (Co-)Tagesmütter/-väter:

Die in dem Erlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter sowie in dem Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung festgelegte **Höchstanzahl Kinder**, die gleichzeitig betreut werden dürfen, darf **um maximal ein weiteres Kleinkind pro (Co-)Tagesmutter/-vater** überschritten werden, wenn es im Rahmen der Flüchtlingskrise zu einem erhöhten Bedarf kommt und kurzfristig zusätzliche Betreuungskapazitäten benötigt werden.

Infolgedessen dürfen diejenigen (Co-)Tagesmütter/-väter, die im Regelfall höchstens vier Kleinkinder (0-3 Jahre) und zwei Kinder (3-12 Jahre) gleichzeitig betreuen dürfen, **höchstens fünf Kleinkinder** und zwei Kinder gleichzeitig betreuen. Diejenigen (Co-)Tagesmütter/-väter, die bereits über eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung (fünf oder sechs Kleinkinder) verfügen, dürfen die im Rahmen der jeweiligen Genehmigung festgelegte Höchstanzahl um ein weiteres Kleinkind erweitern, sodass sie infolgedessen **maximal höchstens sieben Kleinkinder** und zwei Kinder gleichzeitig betreuen dürfen.

Die im Rahmen dieser Ausnahmesituation mögliche Überschreitung der Höchstanzahl Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, kann denjenigen (Co-)Tagesmüttern/-vätern genehmigt werden, die **seit mindestens sechs Monaten** über eine Zulassung bzw. Anerkennung verfügen. Sie unterliegt einer **vorherigen Genehmigungspflicht** durch den Tagesmütterdienst des RZKB für die konventionierten (Co-)Tagesmütter/-väter bzw. durch die zuständige Ministerin nach einem Gutachten von Kaleido Ostbelgien für die selbstständigen (Co-)Tagesmütter/-väter.

Für die Tagesmütterhäuser:

Die in den Verträgen mit den Tagesmütterhäusern festgelegte Betreuungskapazität darf **um maximal ein weiteres Kleinkind pro anwesende Tagesmutter** überschritten

**MINISTERIN
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG
UND ERZIEHUNG**

LYDIA KLINKENBERG

werden, wenn es im Rahmen der Flüchtlingskrise zu einem erhöhten Bedarf kommt und kurzfristig zusätzliche Betreuungskapazitäten benötigt werden.

Diejenigen Tagesmütterhäuser, die bereits über eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung zur Erweiterung dieser Betreuungskapazität verfügen, dürfen die in dem jeweiligen Genehmigungsschreiben festgelegte Betreuungskapazität ebenfalls **um maximal ein weiteres Kleinkind pro anwesende Tagesmutter** erweitern. Die Erweiterung der Betreuungskapazität unterliegt einer **vorherigen Genehmigungspflicht** durch die zuständige Ministerin nach einem Gutachten von Kaleido Ostbelgien.

Für die Kinderkrippen:

Die im Rahmen der Anerkennung der Kinderkrippen festgelegte Anzahl Betreuungsplätze darf überschritten werden, wenn es im Rahmen der Flüchtlingskrise zu einem erhöhten Bedarf kommt und kurzfristig zusätzliche Betreuungskapazitäten benötigt werden. In diesem Rahmen können die Kinderkrippen ihre Kapazität um **höchstens vier Betreuungsplätze erweitern**.

Darüber hinaus dürfen die Kinderkrippen kurzfristig auf **zusätzliche Räumlichkeiten**, für die keine vorherige Genehmigung durch die zuständige Ministerin vorliegt, zurückgreifen, um ein dem Bedarf entsprechendes Betreuungsangebot anzubieten. In diesem Fall muss eine unmittelbare schriftliche Mitteilung an den Fachbereich Familie und Soziales erfolgen.

Für die außerschulische Betreuung:

Die im Rahmen der Anerkennung **festgelegte Höchstanzahl Kinder**, die gleichzeitig betreut werden dürfen, darf unbegrenzt überschritten werden, wenn es im Rahmen der Flüchtlingskrise zu einem erhöhten Bedarf kommt und kurzfristig zusätzliche Betreuungskapazitäten benötigt werden. Die Voraussetzung ist, dass die Räumlichkeiten dies aus Sicht des Trägers zulassen.

Darüber hinaus dürfen die Standorte der außerschulischen Betreuung kurzfristig auf **zusätzliche Räumlichkeiten**, für die keine vorherige Genehmigung durch die zuständige Ministerin vorliegt, zurückgreifen, um ein dem Bedarf entsprechendes Betreuungsangebot anzubieten. In diesem Fall muss eine unmittelbare schriftliche Mitteilung an den Fachbereich Familie und Soziales erfolgen.

**MINISTERIN
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG
UND ERZIEHUNG**

LYDIA KLINKENBERG

Bei Fragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Frau Jana Backes, Referentin für Familienpolitik im Fachbereich Familie und Soziales, zur Verfügung.

Ich möchte Ihnen für Ihren Beitrag an der Kinderbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in dieser herausfordernden Zeit meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Lydia Klinkenberg
Ministerin